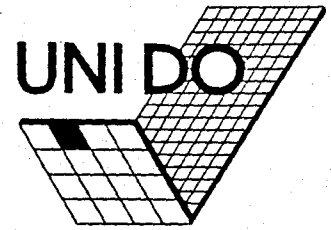


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/93

Dortmund, 04.02.1993

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Ordnung für die Erhebung eines Finanzierungsbeitrages für die Teilnahme am
Hochschulsport der Universität Dortmund (Entgeltordnung)

Seite 1 - 2

O r d n u n g
für die
Erhebung eines Finanzierungsbeitrages
für die Teilnahme am Hochschulsport
der Universität Dortmund
(Entgeltordnung)

Die Universität Dortmund nimmt den gesetzlichen Auftrag, den Sport zu fördern (§ 3 Abs. 4 Satz 2 WissHG) durch die Einrichtung des "Allgemeinen Hochschulsports (AHS)" wahr.

Das Rektorat der Universität Dortmund hat im Einvernehmen mit dem Rektorat der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hochschulsports und die Benutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen des Hochschulsports wird ein Finanzierungsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt:
 - für Studierende und Auszubildende der Universität Dortmund:
20,-- DM pro Semester
 - für die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund:
25,-- DM pro Semester
3. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen am Standort Dortmund sind nach Maßgabe einer zwischen der jeweiligen Hochschule und der Universität Dortmund zu treffenden Vereinbarung berechtigt, an Veranstaltungen des Hochschulsports teilzunehmen. Für sie gelten die unter Ziff. 2 genannten Beitragssätze.
4. Als Quittung für die Entrichtung des Semesterbeitrages wird ein Ausweis - AHS-Ausweis - ausgestellt, der mit einem Lichtbild zu versehen ist. Dieser Ausweis ist bei der Benutzung aller Einrichtungen im Rahmen des Hochschulsports mitzuführen und auf Verlangen dem

Leiter* des AHS bzw. dessen Beauftragten (z. B. Übungsleitern, Mitarbeitern der BTZ) vorzuzeigen. Hochschulsportteilnehmer können von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Berechtigung zur Teilnahme nicht nachweisen.

Das Nähere regelt im Auftrag des Rektors der Leiter des AHS.

5. Für spezielle Veranstaltungen (Kurse, Sonderveranstaltungen - im AHS-Programm entsprechend gekennzeichnet -) können unabhängig von dem in dieser Ordnung genannten Beitrag zusätzliche Beiträge zu entrichten sein. An diesen Veranstaltungen können auch sonstige Personen nach Maßgabe zur Verfügung stehender Plätze teilnehmen.

Folgende Beitragssätze gelten zur Zeit:

Semesterentgelt Externe	35,-- DM
Saisonentgelt Tennis Studierende	80,-- DM (inkl. Pfand)
Saisonentgelt Tennis Bedienstete	100,-- DM (inkl. Pfand)
Saisonentgelt Externe	125,-- DM (inkl. Pfand)
Tenniskurs Studierende/Bedienstete	70,-- DM
Tenniskurs Externe	100,-- DM

6. Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens mit dem Rektorat der Fachhochschule Dortmund.
7. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft
Sie gilt erstmals für das darauf folgende Semester.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 2. September 1992.

*) Im Interesse der Textvereinfachung sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Dortmund, den 24. Januar 1993

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling